

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hans Jürgen Fahn FW**
vom 21.12.2010

Schutzzonen für elektrosensible Menschen

Das Bundesamt für Strahlenschutz beziffert den Anteil der Bevölkerung, der sich als elektrosensibel bezeichnet, auf etwa 1,5 %.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Menschen in Bayern stufen sich nach ihrer Erkenntnis selbst als elektrosensibel ein bzw. verfügen über ein entsprechendes ärztliches Attest?
2. Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Menschen sich bewusst in sogenannte Funklöcher (also in wenig von hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung belastete Gebiete) zurückgezogen haben?
3. Wie hoch ist aktuell die Funknetzabdeckung mit Mobilfunknetzen in Bayern und welche Funknetzabdeckung (z. B. 100 % oder weniger) wird von der Staatsregierung als erstrebenswert gesehen?
4. Wie reagiert die Staatsregierung auf das Bedürfnis von Elektrosensiblen auf Schutzzonen? Gibt es hierzu konkrete Konzepte?
5. Inwieweit ist die Staatsregierung bereit, Konzepte für ein strahlenminimierendes Mobilfunkkonzept unter Verzicht auf eine automatische Indoorversorgung zu unterstützen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
vom 26.01.2011

Zu 1.:

Für Bayern gibt es keine statistischen Erhebungen, die diese Fragestellung untersucht haben. Das Bundesamt für Strahlenschutz führte im Rahmen des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms (DMF) bundesweit Umfragen sowie Forschungsprojekte zur sogenannten „Elektrosensibilität“ durch. Danach bezeichnen sich selbst etwa 1,5 % der Bevölkerung als elektrosensibel.

Als Beschwerden werden zum Beispiel Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Müdigkeit, Konzentrationsstörungen angegeben. Lange Zeit bezogen sich die Beschwerden vor allem auf die niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder. Seit dem Ausbau des Mobilfunks werden auch hochfrequente Felder als Verursacher genannt.

Da es sich bei dem Phänomen „Elektrosensibilität“ um eine Selbstdiagnose handelt und es keine objektivierbaren, medizinischen Diagnosemöglichkeiten gibt, kann sie von Ärzten nicht attestiert werden.

Das Bundesamt für Strahlenschutz zieht nach Auswertung mehrerer in den Jahren 2002 bis 2008 im Rahmen des DMF die durchgeführten Studien (s. o.) folgendes Fazit:

„...Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern (EMF) und den Beschwerden elektrosensibler Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.“

Die Strahlenschutzkommission kommt 2008 zu gleicher Thematik zu dem Schluss:

„...Trotz unterschiedlicher Zielgruppendefinition und -rekrutierung kann in der Zusammenschau mit der internationalen Literatur der Schluss gezogen werden, dass „Elektrosensibilität“ mit großer Wahrscheinlichkeit nicht existiert.“ An dieser Feststellung hat sich seitdem nichts geändert.

Zu 2.:

Dem StMUG sind einige wenige Fälle bekannt.

Zu 3.:

Die für die Frequenzregulierung zuständige Bundesnetzagentur hat bei der Vergabe von Frequenzen für den Ausbau von Telekommunikationsdiensten bestimmte zu erreichende Abdeckungsgrade an die jeweiligen Lizenzen gebunden. In

welchen Frequenzbändern derzeit welche Abdeckungen in welchen Ländern bestehen, ist hier nicht bekannt.

Zum Funknetzausbau werden im Landesentwicklungsprogramm Bayern u. a. folgende Ziele und Grundsätze festgelegt, die jedoch keine prozentualen Abdeckungen beinhalten:

- Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll nicht beeinträchtigt werden.
- Die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien – auch im ländlichen Raum – ist anzustreben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der Mobilfunknetze umwelt- und sozialverträglich erfolgt und auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Schonung der Landschaft geachtet wird.
- Der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs im Telekommunikationsbereich – auch im ländlichen Raum – kommt besondere Bedeutung zu.

Zu 4.:

Siehe Antwort 1.

Da das Phänomen „Elektrosensibilität“ nicht objektivierbar ist, wäre ein Konzept funkfreier Zonen ohne wissenschaftliche Grundlage.

Auf der anderen Seite ist der Nutzen des Mobilfunks gerade auch im Hinblick auf die Gesundheit unbestritten. Viele Verkehrstopfer und Akuterkrankte kämen später oder zu spät in eine möglicherweise lebensrettende Behandlung. Sie wären die Leidtragenden funkfreier Zonen.

Zu 5.:

Der Mobilfunkausbau wird durch bundeseinheitliche Gesetze geregelt. Demnach müssen Funkanlagen die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) einhalten. Diese Grenzwerte entsprechen der Ratsempfehlung der EU, die in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt worden ist. Sie basieren auf den Empfehlungen nationaler und internationa-

ler Expertenkommissionen.

Die Empfehlungen der Expertenkommissionen kommen bisher einhellig zu dem Schluss, dass unterhalb der Grenzwerte keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit bestehen. Messungen zeigen, dass die Grenzwerte (zulässige Feldstärken) im Mittel höchstens zu eins bis drei Prozent ausgeschöpft werden.

Unabhängig von den bestehenden Grenzwerten ist das Minimierungsgebot ein wichtiger Grundgedanke des Immissionsschutzes. Daher hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Broschüre „Schirmung elektromagnetischer Wellen im persönlichen Umfeld“ erarbeitet, die mittlerweile in der 3. aktualisierten Auflage zur Verfügung steht (siehe: http://www.lfu.bayern.de/strahlung/fachinformationen/emf_minimierung_schirmung/index.htm). Sie richtet sich an alle, die für sich über den gesetzlichen Schutz hinaus die Strahlung minimieren möchten. Des Weiteren liegt auf der o. g. Internetseite des LfU auch der 2004 erstellte Bericht: „Möglichkeiten und Grenzen der Minimierung von Mobilfunkimmissionen“.

In der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit „Mobilfunk in der Kommune“ wird speziell den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben, der die Vor- und Nachteile bestimmter Standortoptionen bezüglich der Minimierung beschreibt (siehe: www.bestellen.bayern.de unter „Elektrosmog“). Darin wird vor allem auch das Wechselspiel zwischen Handy und Mobilfunksendern angesprochen. Denn Strahlung kann nur dann sinnvoll minimiert werden, wenn das Gesamtsystem Antenne/Handy in Betracht gezogen wird.

Durch die Grenzwerte ist ein ausreichendes Schutzniveau gegeben. Die o. g. Informationsbroschüren ermöglichen es jedem, darüber hinaus zu einer Minimierung beizutragen. Daher besteht keine Notwendigkeit, dass die Staatsregierung Minimierungskonzepte unterstützt.